Schülerunfallversicherung im PISA-Zeitalter

Die Ergebnisse der PISA (Programme für International Student Assessment) – Studie und die damit offensichtlich gewordene Bildungsmisere, die steigende Gewaltbereitschaft an Schulen sowie die zunehmende Überforderung der Lehrkräfte führt u.a. zu einer immer größer werdenden Verunsicherung der Eltern.

Diese wird durch den damit einhergehenden Umbruch im Bildungssystem, mit beispielsweise geplanten vermehrten Auslandsaufenthalten der Schüler/-innen und der damit verbundenen angedachten Horizonterweiterung, die Ausdehnung des Ganztagsangebots an Schulen, der Förderung eines leistungsorientierten Wettbewerbs der Schüler/-innen untereinander, die herkunftsbedingte Chancenungleichheit und die soziale Unausgewogenheit noch täglich verstärkt.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Bedürfnis nach einer umfangreichen Absicherung der Schüler/-innen bei Eintritt eines Unfalls mit Körperschaden immer größere Bedeutung zu.

I. Die gesetzliche (Schüler-)Unfallversicherung

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Schüler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch – SGB – VII während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, der Teilnahme an offiziell genehmigten Schulveranstaltungen sowie der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen beitragsfrei unfallversichert.

Im Gegensatz zu der privat abgeschlossenen Schüler-Zusatzversicherung und

sonstigen privaten Unfall-/Krankenversicherungen handelt es sich bei der gesetzlichen Unfallversicherung um einen Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und die Leistungen des Sozialgesetzbuches VII werden von Amts wegen ermittelt und festgestellt.

Bei Eintritt eines Unfalles mit Körperschaden sind in der gesetzlichen Unfallversicherung keine Praxisgebühr, Zuzahlungen oder Eigenanteile, wie in der gesetzlichen Krankenversicherung, zu entrichten.

II. Umfang des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes

Im Einzelnen gestaltet sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz wie folgt:

1) Zum regulären Schulbesuch zählen alle Aktivitäten im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts (z. B. Teilnahme am Schulsport, Technikunterricht) sowie die Schulpausen. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes bei der Verrichtung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten siehe Punkt III.

2) Bei offiziell genehmigten Schulveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Ausflügen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalten, Veranstaltungen der Schülermitverantwortung) ist der Schutzbereich der "Schüler-Unfallversicherung" auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule beschränkt.

Der organisatorische Verantwortungsbereich setzt einen unmittelbaren räumlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang der geplanten Aktivität zum Schulbesuch voraus. Dieser wird grundsätzlich verlassen, wenn eine Einwirkung durch schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet ist.

Diese Voraussetzungen sind regelmäßig erfüllt, wenn es sich um die Teilnahme an einer in den Lehrplan aufgenommenen Veranstaltung handelt.

In diesem Fall besteht für die daran teilnehmenden Schüler/-innen während der Teilnahme am offiziellen Veranstaltungsprogramm und auf den damit verbundenen direkten Wegen Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen, die im Ausland (z. B. mehrtägige, von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Studienfahrten der Abschlussklassen der Realschule bzw. der oberen Klassen des Gymnasiums) stattfinden.

Veranstaltungen, bei denen die Schule nur organisatorische Hilfe (z. B. zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten für eine privat organisierte Schülerdisco) leistet, gehören dagegen nicht mehr zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule, sondern zur privaten Lebenssphäre der/des jeweiligen Schülerin/Schülers. In diesem Fall ist kein Unfallversicherungsschutz mehr gegeben.

3) Der Austausch von Schülern im Klassenverband (z. B. fünftägiger Aufenthalt der 9. Klasse in Frankreich) ist gesetzlich unfallversichert, wenn er unter der Leitung der Lehrkräfte als schulische Veranstaltung stattfindet.

Liegt keine Schulveranstaltung vor, muss der Austausch zumindest von der Autorität der Schule getragen werden bzw. der Schulaufsicht unterliegen.

Dagegen steht der Austausch einzelner Schüler (z. B. Absolvierung eines Schuljahres in den USA), die i.d.R. von der



Schulbehörde beurlaubt worden sind, nicht mehr unter Versicherungsschutz.

4) Nehmen Schüler an Arbeitseinsätzen als Sonderform pädagogischer Erziehungsmaßnahmen in den Schulräumlichkeiten bzw. auf dem Schulgelände innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule teil (z. B. Säuberungsaktionen auf dem Schulgelände usw.) sind diese gesetzlich über die Schule unfallversichert.

Finden die Arbeitseinsätze außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule (z.B. im städtischen Bauhof, einem Krankenhaus) statt, besteht bei dem für die Einsatzstelle zuständigen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz.

Befindet sich die entsprechende Einrichtung in der Trägerschaft einer Stadt, einer Gemeinde, eines Landkreises oder des Landes Baden-Württemberg, besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg.

5) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden (z. B. Hausaufgabenbetreuung von Schülern durch den Schulförderverein, Nachmittagsbetreuung von Grundschülern im örtlichen Kindergarten).

Unmittelbar vor oder nach dem Unterricht bedeutet, dass die Betreuung der Schüler/-innen direkt vor oder nach dem Ende des regulären Schulbesuchs stattzufinden hat. Als zeitliche Grenze können hierbei zwei Stunden angesehen werden.

Gehen die Schüler/-innen jedoch beispielsweise nach dem Unterrichtsende zunächst nach Hause, um dort die Mittagsmahlzeit einzunehmen und kehren sie vor Ablauf von zwei Stunden nach dem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts in die Schule zurück, ist sowohl auf den direkten Wegen, als auch während des Besuchs der Maßnahme Versicherungsschutz gegeben. Liegen dagegen zwischen Unterrichtsende und dem Beginn der Betreuungsmaßnahme mehr als zwei Stunden, kann nicht mehr von einem Besuch "unmittelbar vor oder nach dem Unterricht" gesprochen werden, sodass die Schüler/-innen hierbei nicht mehr gesetzlich unfallversichert sind.

Entsprechendes gilt in der Regel auch für Betreuungsmaßnahmen in den Ferien oder an schulfreien Tagen. Die Betreuungsmaßnahme muss zudem unter Beteiligung der Schule, d. h. von der Schule selbst oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden.

Von einem "Zusammenwirken" kann immer dann gesprochen werden, wenn beispielsweise die Schule die Räumlichkeiten für das Betreuungsangebot zur Verfügung stellt, das Ende des regulären Unterrichts auf den Beginn der Betreuungsmaßnahme abgestimmt wird und eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal (z. B. durch Aussprache von Empfehlungen zur Teilnahme an der Sprachförderung und die damit verbundene Absprache der weiteren Vorgehensweise um die Personensorgeberechtigten des Schülers, von Sinn und Zweck der Teilnahme zu überzeugen) erfolgt.

6) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz während der **Teilnahme an Praktika** sei anhand der folgenden Beispiele beschrieben:

Die Betriebs- (z. B. Berufs-, Betriebsund Arbeitsplatzerkundungen) **und Sozialpraktika an allgemeinbildenden Schulen** sind als schulische Veranstaltungen gesetzlich unfallversichert (z. B. Praktikum im Altenheim). Werden Betriebs- und Sozialpraktika allgemeinbildender Schulen im Ausland absolviert, sind die Schüler/-innen, wenn die Zielsetzung der Praktika oder der Erkundungen erreicht wird und eine Betreuung, evtl. durch eine Partnerschule, gewährleistet ist, unfallversichert.

Bei **Praktika an berufsbildenden Schulen** ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule gegeben, wenn das Praktikum dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden kann. Ist eine Zuordnung zur Schule nicht möglich, sind die Schüler/-innen bei der Fach-Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes unfallversichert.

Eine Zurechnung zum Verantwortungsbereich der Schulen liegt dann vor, wenn es sich um eine offiziell genehmigte schulische Veranstaltung handelt und die Schüler/-innen während der praktischen Tätigkeit der schulischen Aufsicht und dem Disziplinarrecht der Schule unterliegen.

Schulische Praktika an berufsbildenden Schulen im Ausland sind dann Bestandteil des Schulbesuchs, wenn sie formal und inhaltlich dem Unterricht zuzurechnen sind und der organisatorischen Verantwortung der Schule unterliegen.

Sofern die Schüler/-innen einen Teil der Ausbildung im Ausland absolvieren und dies auf Grund eines zwischen der Schule und dem Praktikumsbetrieb geschlossenen Vertrages geschieht, das Praktikum also nicht ohne weiteres frei gewählt werden kann, ist eine Zuordnung zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule und somit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schule gegeben.

Die Organisationsgewalt verbleibt auch dann bei der deutschen Schule, wenn die Betreuung im Ausland durch Partnerschaften mit ausländischen Schulen oder Bildungszentren, sonstigen Betreuungsorganisationen oder aufnehmenden Einrichtungen (Betriebe) erfolgt. Eine gewisse Einflussmöglichkeit der deutschen Schule auf die Abwicklung der Praktika deren Inhalt, die Erreichung des Ziels, muss aber ebenso gegeben sein wie die praktische Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen.

Während der **Teilnahme an so genannten Betriebstagen** im Rahmen der Ausbildung an einer einjährigen Berufsfachschule sind die Schüler über den Unfallversicherungsträger ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebs versichert.

Findet das **Praktikum im Rahmen** des Berufsvorbereitungsjahres statt, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die das Praktikum organisierende Schule.

Hinsichtlich der praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung an einer Alten- bzw. Krankenpflegeschule ist zu differenzieren:

Während der praktischen Unterrichtseinheiten an diesen Schulen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die jeweilige Schule.

Wird dagegen an der praktischen Ausbildung (z. B. im Bereich der Altenpflege in Heimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, bzw. in der Krankenpflege in Krankenhäusern, ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie an weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, insbesondere stationären Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen), teilgenommen, sind die Schüler/-innen auf Grund des bestehenden Ausbildungsvertrages und des daraus resultierenden Vergütungsanspruchs nicht über die Schule, sondern bei dem für den Ausbildungsträger (Altenheim/Krankenhaus) zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichert.

Suchen sich die Schüler/innen ihre Praktikumsstelle selbst, bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen Schule und Betrieb und hat die Schule auch keine unmittelbare Einflussmöglichkeit auf die konkrete Gestaltung der jeweiligen Maßnahme, ist bei einem Praktikum im Inland Versicherungsschutz bei der für den Praktikumsbetrieb zuständigen Fach-Berufsgenossenschaft gegeben.

7) Ergänzend zum regulären Berufsschulunterricht, in dem die theoretischen Grundlagen des Ausbildungsberufs vermittelt werden und der Vertiefung der erworbenen Fähigkeiten im Ausbildungsbetrieb sind die Schüler/innen oft noch verpflichtet an von der jeweiligen Kammer bzw. Innung veranstalteten **überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen** zur Erlernung der Grundfertigkeiten des beabsichtigten Berufs teilzunehmen (z. B. Besuch einer Ausbildungsstätte des Baugewerbes). Während dieser Maßnahmen sind sie bei der Fach-Berufsgenossenschaft des Ausbildungsbetriebes unfallversichert.

8) Auch GastSchüler/-innen (z. B. Schüleraustausch französischer Schüler/-innen an einer deutschen Schule) an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule werden vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz umfasst, vorausgesetzt der/die Gastschüler/-in ist während seines/ihres Aufenthaltes in die Schule integriert und unterliegt der Schulordnung. Eine lediglich informatorische Teilnahme am Unterricht, ggf. zum Zweck der Orientierung über den Schulaufbau, die Lernmethoden usw. und die Einordnung in den äußeren Rahmen des Unterrichtsbetriebs reichen hierfür allerdings nicht aus.

In diesen Fällen sind nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg die Gastschüler/-innen auf dem Schulgelände und in den Schulräumlichkeiten, wenn sie sich dort im Auftrag oder mit Zustimmung der Schulleitung aufhalten, unfallversichert. Kein Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift besteht dagegen während der Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und auf den Wegen.

Greift auch die Satzungsregelung nicht, hat bei einem Unfall mit Körperschaden, die Kranken-/Unfallversicherung der/des verletzten Schülerin/Schülers für die Behandlungskosten aufzukommen.

9) Bei den oben genannten Tätigkeiten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Teilnahme an den jeweiligen Aktivitäten (z. B. Schulbesuch, Schulausflug, Praktika) und die unmittelbar damit zusammenhängenden **Wege**.

Der Begriff des direkten oder unmittelbaren Weges setzt nicht voraus, dass sich der Schüler ausschließlich auf dem entfernungsmäßig kürzesten Weg von und zur Schule befindet. Wählt der Schüler nicht die kürzeste Verbindung, kommt es darauf an, ob nach den Umständen des Einzelfalls auch für den weiteren Weg der innere Zusammenhang gegeben ist. Dabei kommt es darauf an, dass die Wahl zur weiteren Wegstrecke aus der durch objektive Gegebenheiten erklärbaren Sicht des Schülers noch dem Zurücklegen des Weges von oder zur versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist.

Hierzu zählen insbesondere verkehrsbedingte Umstände, wie z.B. das Umgehen einer schlechten Wegstrecke oder einer Verkehrsstauung, das Benutzen einer schnell befahrbaren Straße etc.

Ist demnach ein eingeschlagener Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit insoder auf Wegen, die aus diesen Gründen von den vorgenannten Zielen wegführen.

III. Unversicherte Tätigkeiten

1) Ebenfalls nicht versichert sind grundsätzlich sogenannte aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen getätigte Verrichtungen (z.B. privater Einkaufsbummel, das Essen, Trinken oder Schlafen). Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unserem Aufsatz im Mitteilungsblatt "INFO" 2/2005, S. 22 ff. Dieser kann auch von unserer Homepage www.uk-bw.de heruntergeladen werden.

kenversicherungskarte nicht möglich ist bzw. deren Leistungsumfang nicht als ausreichend angesehen wird, der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung bzw. einer Unfallversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft.

II. Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger

Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für Schüler/-innen an Schulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis, Land Baden-Württemberg) befinden bzw. an Privatschulen, die als sogenannte Er-



besondere weniger zeitaufwendig, sicherer, übersichtlicher, besser ausgebaut oder kostengünstiger als der erfahrungsgemäß kürzeste Weg, steht auch dieser längere Weg unter Versicherungsschutz.

Des Weiteren ist das "sich Fortbewegen" auf dem direkten Weg unfallversichert. Die Art der Fortbewegung (z. B. zu Fuß, mit dem Fahrrad, Kickboard, Inlineskates, öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen) steht dabei jedem/jeder Schüler/-in frei.

Der Versicherungsschutz entfällt dagegen, wenn Schüler/-innen aus privaten und eigenwirtschaftlichen Gründen einen Umweg einschlagen, d. h. einen Weg, der zwar als Zielrichtung den Ort der versicherten Tätigkeit bzw. beim Rückweg den häuslichen Wirkungskreis hat, der aber erheblich länger ist als der kürzeste Weg 2) Des Weiteren steht der Besuch von Schülergottesdiensten nicht unter Unfallversicherungsschutz, da die Verantwortung für die Durchführung des Gottesdienstes bei der jeweiligen Religionsgemeinschaft liegt und es sich nicht um offizielle Schulveranstaltungen handelt. Auch wenn es Aufgabe der jeweiligen Schule ist ihre Durchführung zu unterstützen.

IV. Wer trägt die Kosten, wenn kein Unfallversicherungsschutz besteht?

Ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben, hat die zuständige gesetzliche/private Krankenversicherung die Behandlungskosten zu übernehmen. Bei Auslandsaufenthalten empfiehlt sich, sofern der Einsatz der Europäischen Kransatz- oder Ergänzungsschulen staatlich anerkannt sind, ist die **Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)**.

Handelt es sich nicht um eine Schule im vorgenannten Sinne, kommt für die Schüler/-innen Versicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg, www.vbg.de, bzw. bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, www.bgw-online.de, in Betracht.



Anke Siegle Tel. 0711/9321-380 Dirk Astheimer Tel. 0711/9321-383